



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Direktionsstab DS
Dokumentation und Steuerinformation

KANTONSBLATT



ZÜRICH

VORWORT

Das *Kantonsblatt* dient als Ergänzung der in der Publikation *Steuerinformationen* behandelten Themen und ist mit den *Steuermäppchen* verknüpft. Es bezieht sich aktuell auf die Besteuerung der natürlichen und der juristischen Personen. Der Akzent liegt dabei auf den steuerlichen Besonderheiten und den dazugehörigen kantonalen gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Kompetenz des Kantons liegen.

Stand: September 2020

Herausgeberin

Eidgenössische
Steuerverwaltung ESTV
Direktionsstab
Team Dokumentation
und Steuerinformation
Eigerstrasse 65,
3003 Bern
ist@estv.admin.ch
www.estv.admin.ch

Begriffserklärung



Mit einem Klick auf das Auge gelangen Sie auf das *Steuermäppchen*, das den betreffenden Abzug für die Steuerperiode 2019 beim Bund sowie in allen Kantonen aufzeigt.

Bei den juristischen Personen gelten die Angaben bereits für die Steuerperiode 2020.



Der Steuerrechner ermöglicht die Berechnung des ungefähren Steuerbetrags.

Dossier Steuerinformationen > Der Link führt jeweils zum betreffenden Artikel aus dem Dossier Steuerinformationen publiziert auf der Internetseite der ESTV.

Inhaltsverzeichnis

GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
BESTEuerung DER NATÜRLICHEN PERSONEN	5
Einkommenssteuer	5
Einkünfte.....	5
Steuerfreie Einkünfte	6
Ermittlung des Reineinkommens.....	7
Ermittlung des steuerbaren Einkommens	10
Steuerberechnung.....	11
Vermögenssteuer	13
Gegenstand der Vermögenssteuer	13
Bewertung des Vermögens	13
Ermittlung des steuerbaren Vermögens.....	14
Steuerberechnung.....	14
Kalte Progression.....	15
Jährliches Vielfaches	15
BESTEuerung DER JURISTISCHEN PERSONEN.....	16
Befreiung, Steuererleichterung.....	16
Gewinnsteuer.....	16
Ermittlung des steuerbaren Reingewinns	16
Steuerberechnung.....	18
Kapitalsteuer.....	19
Steuerbares Kapital.....	19
Steuerberechnung.....	19
Übergangsbestimmungen betreffend Holding- und Verwaltungsgesellschaften	19
Jährliches Vielfaches	20
STEUERN IN DEN GEMEINDEN UND KIRCHGEMEINDEN	21
Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Gewinn- und Kapitalsteuern in den Gemeinden	21
Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Gewinn- und Kapitalsteuern in den Kirchgemeinden	21
KONTAKT KANTONALE STEUERVERWALTUNG.....	22

Gesetzliche Grundlagen

- [631.1 Steuergesetz vom 8. Juni 1997 \(StG\)](#)
- [631.11 Verordnung zum Steuergesetz vom 1. April 1998 \(VStG\)*](#)
- [631.33 Verfügung der Finanzdirektion vom 19. April 2018 über die Pauschalierung von Berufsauslagen Unselbstständigerwerbender bei der Steuereinschätzung unter Berücksichtigung des Aus- und Weiterbildungsabzugs \(ab Steuerperiode 2018\) \(VPBU\)*](#)
- [131.1 Gemeindegesetz vom 20. April 2015 \(GG\)](#)
- Weitere steuerrechtliche Verordnungen und Dekrete sind in der [Zürcher Gesetzessammlung \(ZH-Lex\)](#) publiziert.

*Die hier verwendeten Abkürzungen sind von uns speziell für dieses Kantonsblatt bestimmt worden.

Besteuerung der natürlichen Personen

Einkommenssteuer

(§§ 16 – 37b StG)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Die Einkommenssteuer natürlicher Personen](#)

Einkünfte

(§§ 16 – 23 und 270 StG)

Zum Bruttogesamteinkommen gehören das Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, das Ersatz- oder Nebeneinkommen, die Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Kapitalabfindungen aus Vorsorge wie auch die Lotteriegewinne, ferner der Eigenmietwert für Personen, die ein Eigenheim bewohnen.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens

§ 18b Abs. 1 – 3 StG*:

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwands im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

* Angewendet Steuerperiode 2020.

Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten

§ 19a StG:

¹ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten sind §§64 und 64b sinngemäss anwendbar.

Teilbesteuerung der Einkünfte auf Beteiligungen des Privatvermögens

§ 20 Abs. 2 StG*:

² Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

§ 1. StG:

Die Ausgabe von Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen werden bei der Kapitalrückzahlung als Einkommen besteuert, sofern die Ausgabe oder Erhöhung vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 1. April 2019 stattgefunden hat. § 20 Abs. 2 in der Fassung gemäss Änderung vom 1. April 2019 bleibt vorbehalten.

* Angewendet Steuerperiode 2020.

Einkünfte aus Vorsorge **§ 22 Abs. 1 – 3 StG:**

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

² Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen.

³ Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40 % steuerbar.

§ 270 StG:

¹ Renten und Kapitalzahlungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder fällig wurden oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1985 bereits bestand, werden zu vier Fünfteln ihres Betrags besteuert, wenn sie teilweise, mindestens aber zu 20 Prozent aus eigenen Mitteln erworben worden sind.

² Renten und Kapitalzahlungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Selbstständigerwerbenden, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder fällig wurden oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1985 bereits bestand, werden zu vier Fünfteln besteuert.

Steuerfreie Einkünfte

(§ 24 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:**Sold der Milizfeuerwehrlaute** **§ 24 lit. g StG:**

Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:

- g. der Sold der Milizfeuerwehrlaute bis zum Betrag von jährlich Fr. 8000 für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

Gewinne aus Geldspielen* **Art. 72x Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)****Art. 24 lit. i - j Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG):**

Steuerfrei sind:

- i. die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem [Geldspielgesetz vom 29. September 2017 \(BGS\)](#) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;
- ibis. die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- iter. die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- j. die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach [Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS](#) diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1000 Franken nicht überschritten wird.

* Steuerperiode 2019: Praxis gemäss DBG.

Ermittlung des Reineinkommens

(§ 25 StG)

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.

Abzüge

(§§ 26 – 32 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Aufwendungen

(§ 26 StG; VPBU)

Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

§ 26 Abs. 1 lit. a StG:

¹ Als Berufskosten werden abgezogen

- a) die notwendigen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 5000 für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte,

Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten

Ziff. I/3 VPBU:

- | | |
|--|---|
| <p>3. Für weitere Berufsauslagen wie Berufskleider, Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und -Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Beiträge an Berufsverbände</p> | <p>3% des Nettolohns, mindestens jedoch Fr. 2000 und höchstens Fr. 4000</p> |
|--|---|

Auslagen bei Nebenerwerb

Ziff. I/4 VPBU:

- | | |
|--|---|
| <p>4. Für Auslagen infolge Ausübung einer Nebenbeschäftigung in unselbstständiger Stellung</p> | <p>20% der Einkünfte aus der Nebenbeschäftigung, mindestens jedoch Fr. 800 und höchstens Fr. 2400</p> |
|--|---|

Sofortabschreibungen

§ 27 Abs. 1 und 2 Bst. a StG:

¹ Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.

² Dazu gehören insbesondere:

- a) die ausgewiesenen Abschreibungen des Geschäftsvermögens;

[Merkblatt des kantonalen Steueramtes vom 30. November 2015 über die Besteuerung von Banken und Effektenhändlern \(V. Sachanlagen, 2. Mobilien und EDV\)](#)

Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte

§ 27 Abs. 1 und 2 Bst. b StG:

¹ Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.

² Dazu gehören insbesondere:

- b) die verbuchten Rückstellungen für Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, oder für unmittelbar drohende Verlustrisiken sowie die Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrags, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken.

Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

§ 27 Abs. 4 StG:

⁴ Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand ist § 65 a sinngemäss anwendbar.

Rückstellung für Ersatzbeschaffungen

§ 28 Abs. 1 und 2 StG:

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

Liegenschaftsunterhalt

§ 30 Abs. 2 und 5 StG:

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abzugsfähig sind.

⁵ Der Steuerpflichtige kann für Liegenschaften des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Die Finanzdirektion regelt diesen Pauschalabzug.

[30.3 Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kosten für den Unterhalt und die Verwaltung von Liegenschaften vom 13. November 2009](#)

Ziff. 45 des Merkblattes:

Der Pauschalabzug beträgt 20 Prozent des jährlichen Bruttomiettrages bzw. Eigenmietwertes. Der Bruttoertrag umfasst sämtliche mit der jeweiligen Liegenschaft erzielten Erträge (Miet- / Pachteinahmen / Eigenmietwert). [...]

Unternutzungsabzug

[30.3 Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kosten für den Unterhalt und die Verwaltung von Liegenschaften](#)

Ziff. 45 des Merkblattes:

[...] Wird ein Einschlag für Unternutzung geltend gemacht, ist der Pauschalabzug vom Eigenmietwert nach Abzug des Einschlages zu berechnen. Steht dem Steuerpflichtigen gemäss der «Weisung der Finanzdirektion betreffend Gewährung eines Einschlages auf dem Eigenmietwert in Härtefällen» ein Einschlag auf dem Eigenmietwert zu, wird der Pauschalabzug ungeachtet dieses Einschlages auf dem vollen Eigenmietwert berechnet. Bei Vorliegen von Mietzinsausfällen ist bei der Berechnung des Pauschalabzuges auf den Betrag der erfahrungsgemässen «Soll-Jahresmiete» abzustellen. Nebenaufwendungen, die üblicherweise separat in Rechnung gestellt werden, müssen bei der Berechnung der «Soll-Jahresmiete» in Abzug gebracht werden.

Allgemeine Abzüge

(§§ 31 und 32 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien **§ 31 Abs. 1 lit. g StG:**

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 5200 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 2600 für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss lit. d und e erhöhen sich diese Abzüge um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um Fr. 1300 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige einen Abzug gemäss § 34 Abs. 1 geltend machen kann. Wird bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern der Kinderabzug gemäss § 34 Abs. 1 lit. a hälftig aufgeteilt, gilt dies auch für die Erhöhung der Abzüge für jedes Kind um Fr. 1300;

Abzüge für Beiträge an politische Parteien **§ 31 Abs. 1 lit. h StG:**

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- h) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 20 000 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 10 000 für die übrigen Steuerpflichtigen an politische Parteien, die
1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder
 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;

Abzug für fremdbetreute Kinder **§ 31 Abs. 1 lit. j StG:**

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- j) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 10 100, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

Weiterbildung **§ 31 Abs. 1 lit. k StG:**

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- k) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12 000, sofern:
1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder
 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten **§ 31 Abs. 2 StG:**

² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig von Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, Fr. 5900 abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten.

Abzug von Einsatzkosten und Spieleinsätzen bei Gewinnen aus Geldspielen* **Art. 72x Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)****Art. 33 Abs. 4 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG):**

⁴ Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach Artikel 24 Buchstaben i^{bis}–j steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Artikel 24 Buchstabe i^{bis} werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25 000 Franken abgezogen.

* Steuerperiode 2019: Praxis gemäss DBG.

Von der Höhe des Einkommens abhängige Abzüge

Krankheits- und Unfallkosten **§ 32 lit. a StG:**

Von den Einkünften werden ferner abgezogen:

- a. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 26–31 verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;

Gemeinnützige Zuwendungen **§ 32 lit. b StG:**

Von den Einkünften werden ferner abgezogen:

- b. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Bund und seine Anstalten, an Kantone und ihre Anstalten, an Gemeinden und ihre Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode Fr. 100 erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 26–31 verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen.

Ermittlung des steuerbaren Einkommens

Das Reineinkommen vermindert um die Sozialabzüge ergibt das steuerbare Einkommen. Dieses dient als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer.

Sozialabzüge

(§ 34 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:**Kinderabzug** **§ 34 Abs. 1 lit. a StG:**

¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen

- a. als Kinderabzug:
für minderjährige Kinder unter elterlicher Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder, die in der beruflichen Erstausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet,
Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 31 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden.

je Fr. 9000.–

Unterstützungsabzug **§ 34 Abs. 1 lit. b StG:**

¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

b. als Unterstützungsabzug:

für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt,

je Fr. 2700.–

Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug gemäss lit. a oder § 31 Abs. 1 lit. c gewährt wird.

**Steuerberechnung**

(§§ 35 – 37b StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:**Steuertarif**

(§ 35 StG)

§ 35 Abs. 1 StG: Tarife

¹ Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):

0 % für die ersten	Fr.	6'700.–
2 % für die weiteren	Fr.	4'700.–
3 % für die weiteren	Fr.	4'700.–
4 % für die weiteren	Fr.	7'600.–
5 % für die weiteren	Fr.	9'300.–
6 % für die weiteren	Fr.	10'700.–
7 % für die weiteren	Fr.	12'400.–
8 % für die weiteren	Fr.	16'900.–
9 % für die weiteren	Fr.	32'500.–
10 % für die weiteren	Fr.	32'200.–
11 % für die weiteren	Fr.	51'000.–
12 % für die weiteren	Fr.	66'200.–
13 % für Einkommensteile über	Fr.	254'900.–

Reduzierter Steuersatz **§ 35 Abs. 2 und 3 StG:**

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Einkommenssteuer (Verheiratetentarif):

0 % für die ersten	Fr.	13'500.–
2 % für die weiteren	Fr.	6'100.–
3 % für die weiteren	Fr.	7'700.–
4 % für die weiteren	Fr.	9'400.–
5 % für die weiteren	Fr.	10'700.–
6 % für die weiteren	Fr.	13'900.–
7 % für die weiteren	Fr.	30'800.–
8 % für die weiteren	Fr.	30'800.–
9 % für die weiteren	Fr.	46'400.–
10 % für die weiteren	Fr.	55'400.–
11 % für die weiteren	Fr.	60'100.–
12 % für die weiteren	Fr.	69'300.–
13 % für Einkommensteile über	Fr.	354'100.–

^{2bis} Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern, die mit Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge zusammenleben und denen der Kinderabzug je zur Hälfte zusteht, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Verheiratetentarif, der aus seinen versteuerten Einkünften den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet.

³ Der Tarif wird nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

Sonderfälle

(§§ 36 und 37 StG)

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

§ 36 StG:

Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

Kapitalzahlungen aus Versicherung und Vorsorge

§ 37 StG:

¹ Kapitalleistungen gemäss § 22 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen eine jährliche Leistung von einem Zehntel der Kapitalleistung ausgerichtet würde; die einfache Staatssteuer beträgt jedoch mindestens 2 Prozent. Es wird stets eine volle Jahressteuer erhoben.

² Die Sozialabzüge gemäss § 34 werden nicht gewährt.

Liquidationsgewinne

§ 37b StG:

¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 31 Abs. 1 lit. d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, wird der Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 31 Abs. 1 lit. d nachweist, wie eine Kapitalleistung gemäss § 37 besteuert. Der Restbetrag der realisierten stillen Reserven wird getrennt, jedoch ebenfalls gemäss § 37 besteuert.

² Abs. 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen. Die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

Vermögenssteuer

(§§ 38 – 53 StG)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Die Vermögenssteuer natürlicher Personen](#)

Gegenstand der Vermögenssteuer

(§ 38 StG)

Gegenstand der Steuer bildet das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat, insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.

Bewertung des Vermögens

(§§ 39 – 43 StG)

Gemäss StHG und kantonalem Steuerrecht sind die Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke können andere Bewertungen zur Anwendung kommen. Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Bewertung von Grundstücken

§ 39 Abs. 3 und 4 StG:

³ Der Regierungsrat erlässt die für eine gleichmässige Bewertung von Grundstücken notwendigen Dienstanweisungen. Es kann eine schematische, formelmässige Bewertung vorgesehen werden, wobei jedoch den Qualitätsmerkmalen der Grundstücke, die im Falle der Veräusserung auch den Kaufpreis massgeblich beeinflussen würden, angemessen Rechnung zu tragen ist. Die Formel ist so zu wählen, dass die am oberen Rand der Bandbreite liegenden Schätzungen nicht über dem effektiven Marktwert liegen.

⁴ Führt in Einzelfällen die formelmässige Bewertung dennoch zu einem höheren Vermögenssteuerwert, ist eine individuelle Schätzung vorzunehmen und dabei ein Wert von 90 Prozent des effektiven Marktwertes anzustreben.

Landwirtschaftliche Grundstücke

§ 40 StG:

Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke werden mit Einschluss der erforderlichen Gebäude zum Ertragswert bewertet.

Ergänzende Vermögenssteuer für landwirtschaftliche Grundstücke

§ 41 StG:

Wird ein Grundstück, das zum Ertragswert bewertet wurde, ganz oder teilweise veräussert oder der bisherigen land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung entfremdet, wird vom Eigentümer eine ergänzende Vermögenssteuer erhoben.

§ 42 StG:

Die ergänzende Vermögenssteuer wird aufgeschoben bei:

- a. Eigentumswechsel durch Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Schenkung;
- b. Handänderungen unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie (Art. 165 ZGB) und scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Ehegatten einverstanden sind;
- c. Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzbereinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder angesichts drohender Enteignung;
- d. vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines selbst bewirtschafteten Ersatzgrundstückes oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke im Kanton verwendet wird.

§ 43 StG:

¹ Die ergänzende Vermögenssteuer wird entsprechend der Besitzesdauer, jedoch höchstens für 20 Jahre, erhoben. Ist die Veranlagung aufgeschoben worden, gilt § 219 Abs. 2–5 sinngemäss.

² Das steuerbare Vermögen berechnet sich nach der Differenz zwischen dem Mittel der Ertragswerte und dem Mittel der tatsächlichen Verkehrswerte des Grundstücks je am Anfang und am Ende der massgebenden Besitzesdauer.

³ Die ergänzende Vermögenssteuer wird bezogen zum Steuersatz von 1 Promille und zum Steuerfuss, der im Jahr der Veräusserung oder der Beendigung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung Geltung hatte.

Ermittlung des steuerbaren Vermögens

(§ 46 StG)

Das Bruttovermögen vermindert um die Schulden ergibt das Reinvermögen.



Steuerberechnung

(§ 47 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuertarif

(§ 47 StG)

§ 47 Abs. 1 StG: Tarife

¹ Die Vermögenssteuer beträgt (Grundtarif):

0 ‰ für die ersten	Fr.	77'000.–
½ ‰ für die weiteren	Fr.	231'000.–
1 ‰ für die weiteren	Fr.	386'000.–
1½ ‰ für die weiteren	Fr.	616'000.–
2 ‰ für die weiteren	Fr.	925'000.–
2½ ‰ für die weiteren	Fr.	923'000.–
3 ‰ für Vermögensteile über	Fr.	3'158'000.–

Reduzierter Steuersatz **§ 47 Abs. 2 und 2^{bis} StG:**

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Vermögenssteuer (Verheiratetentarif):

0 ‰ für die ersten	Fr.	154'000.–
½ ‰ für die weiteren	Fr.	231'000.–
1 ‰ für die weiteren	Fr.	385'000.–
1½ ‰ für die weiteren	Fr.	616'000.–
2 ‰ für die weiteren	Fr.	925'000.–
2½ ‰ für die weiteren	Fr.	924'000.–
3 ‰ für Vermögensteile über	Fr.	3'235'000.–

^{2bis} Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern, die mit Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge zusammenleben und denen der Kinderabzug je zur Hälfte zusteht, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Verheiratetentarif, der aus seinen versteuerten Einkünften den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet.

Kalte Progression

(§ 48 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Kalte Progression](#)

Ausgleich der kalten Progression

Einkommensteuer  / **Vermögenssteuer** 

§ 48 StG:

¹ Die Folgen der kalten Progression werden durch gleichmässige Anpassung der allgemeinen Abzüge gemäss § 31, der Sozialabzüge gemäss § 34 und der Tarifstufen gemäss §§ 35 und 47 ausgeglichen. Die Beträge sind auf- oder abzurunden.

² Die Finanzdirektion passt die Abzüge und die Tarifstufen auf Beginn jeder Steuerfussperiode an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand im Monat Mai vor Beginn der Steuerfussperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf erfolgt keine Anpassung. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Grundlage des letzten Ausgleichs.

Jährliches Vielfaches

(§ 2 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

§ 2 Abs. 1 – 3 StG:

¹ Die aufgrund der in diesem Gesetz festgelegten Steuersätze berechnete Steuer ist die einfache Staatssteuer.

² Der Kantonsrat setzt für je zwei Kalenderjahre den [Steuerfuss](#) in Prozenten der einfachen Staatssteuer fest. Der Regierungsrat beantragt innerhalb der Steuerfussperiode Erhöhungen des Steuerfusses zur Deckung höchstens der Hälfte der in seinem Voranschlagsentwurf eingestellten Abschreibungen eines Finanzfehlbetrags.

³ Der Steuerfuss gilt gleichmässig für alle Steuerarten.

Besteuerung der juristischen Personen

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der juristischen Personen](#)

Befreiung, Steuererleichterung

(§§ 61 – 62 StG)

Ausnahmen von der Steuerpflicht

§ 61 Abs. 1 Bst. d und h StG:

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit

- d. die zürcherischen Gemeinden und ihre Anstalten,
- h. im Kantonsrat vertretene politische Parteien,

Steuererleichterung für Unternehmen

§ 62 StG:

Für Unternehmen von juristischen Personen, die neu eröffnet werden und dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, kann der Regierungsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde höchstens für das Eröffnungsjahr und die neun folgenden Jahre angemessene Steuererleichterungen gewähren. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neueröffnung gleichgestellt werden.

Gewinnsteuer

(§§ 63 – 77 StG)

Ermittlung des steuerbaren Reingewinns

(§§ 64 – 70 StG)

Zur Ermittlung des steuerbaren Reingewinns werden dem Saldo der Erfolgsrechnung der geschäftsmässig nicht begründete Aufwand, nicht gutgeschriebene Erträge, Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne sowie die Zinsen auf verdecktem Eigenkapital hinzugerechnet. Geschäftsmässig begründeter Aufwand und allfällige Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden.

Bei den Vereinen werden Mitgliederbeiträge nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet, Aufwendungen zur Erzielung der steuerbaren Erträge können abgezogen werden, weitere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

Die Einlagen in das Vermögen von Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus diesem.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Patente und vergleichbare Rechte

§ 64 b. Abs. 1 und 3 StG:

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

³ Im Jahr der Einbringung von Patenten und vergleichbaren Rechten in die Besteuerung gemäss Abs. 1 und in den vier folgenden Jahren sind die gemäss Abs. 1 ermittelten Reingewinne zunächst mit dem für diese Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie mit gemäss § 65 a vorgenommenen Abzügen zu verrechnen. Die ermässigte Besteuerung der Reingewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten gemäss Abs. 1 erfolgt, soweit diese Reingewinne den gesamten für diese Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie die gemäss § 65 a vorgenommenen Abzüge übersteigen. Am Ende des fünften Jahres nach Einbringung sind der noch nicht verrechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die noch nicht verrechneten Abzüge gemäss § 65 a zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Die steuerpflichtige Person hat jederzeit das Recht, den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die gemäss § 65 a vorgenommenen Abzüge zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

Freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten

§ 65 Abs. 1 Bst. c StG:

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- c. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an den Bund und seine Anstalten, an Kantone und ihre Anstalten, an Gemeinden und ihre Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind,

Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte

§ 65 Abs. 1 Bst. e StG:

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- e. die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Gewinns, insgesamt jedoch höchstens bis 1 Million Franken,

Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

§ 65a Abs. 1 und 4 StG:

¹ Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, kann auf Antrag um 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus abgezogen werden.

⁴ Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

[Merkblatt zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand](#)

Abzug für Eigenfinanzierung

§ 65c Abs. 1 und 6 StG:

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehört auch der Abzug für Eigenfinanzierung. Der Abzug entspricht dem kalkulatorischen Zins auf dem Sicherheitseigenkapital.

⁶ Für die Anwendung der Abs. 2–5 gelten die vom Bundesrat gestützt auf [Art. 25 a^{bis} Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden erlassenen Ausführungsbestimmungen](#).

Entlastungsbegrenzung

§ 65c Abs. 1 StG:

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach §§ 64 b Abs. 1 und 2 sowie 65 a und 65 b darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach §§ 72 und 72 a ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.

Rückstellung für Ersatzbeschaffung

§ 68 Abs. 3 StG:

³ Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

§ 69a StG:

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens Fr. 20 000 betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Steuerberechnung

(§§ 71 – 77 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

§ 71 StG:

Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 8 (7)* Prozent des steuerbaren Reingewinns.

* Ab Steuerperiode 2021

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

§ 76 StG:

¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 4 Prozent des Reingewinns.

² Gewinne, die auf ein Jahr berechnet Fr. 10 000 nicht erreichen werden nicht besteuert.

Kollektive Kapitalanlagen

§ 77 StG:

Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz beträgt 4 Prozent des steuerbaren Reingewinns.

Kapitalsteuer

(§§ 78 – 86 StG)

Steuerbares Kapital

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital. Bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften umfasst das steuerbare Eigenkapital das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, die offenen Reserven, die aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven und das verdeckte Eigenkapital.

Bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen besteht das Eigenkapital aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen bewertet wird.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Land- oder forstwirtschaftliche Liegenschaften

§ 81 Abs. 3 StG:

³ Bei Veräusserung oder Zweckentfremdung von zum Ertragswert bewerteten land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaften wird eine ergänzende Kapitalsteuer zum Steuersatz von 0,75 Promille erhoben; im Übrigen werden die Bestimmungen über die ergänzende Vermögenssteuer natürlicher Personen sinngemäss angewendet.




Ermässigung auf Beteiligungsrechten

§ 81a StG:

Vom steuerbaren Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte, Rechte nach § 64a und auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, können 90 Prozent abgezogen werden. Der Abzug berechnet sich aufgrund der für die Gewinn- und Kapitalsteuer massgebenden Werte.

Steuerberechnung

(§ 82 StG)

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften 
Vereine, Stiftungen, übrige juristische Personen 
Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz 

§ 82 StG:

¹ Die Kapitalsteuer beträgt 0,75 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

² Eigenkapital der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen, einschliesslich der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, unter Fr. 100 000 wird nicht besteuert.

Übergangsbestimmungen betreffend Holding- und Verwaltungsgesellschaften

(§ 2. der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. April 2019)

Sondersteuer

§ 2. der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. April 2019:

¹ Wurden juristische Personen nach §§ 73 oder 74 bisherigen Rechts besteuert, werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Fall ihrer Realisation innert der nächsten fünf Jahre gesondert besteuert.

² Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird vom kantonalen Steueramt mittels Entscheid festgesetzt.

³ Die Sondersteuer beträgt 0,5 Prozent der realisierten stillen Reserven.

⁴ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach §§ 73 oder 74 bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach § 65 c einbezogen.

Jährliches Vielfaches

(§ 2 StG)

§ 2 Abs. 1 – 3 StG:

¹ Die aufgrund der in diesem Gesetz festgelegten Steuersätze berechnete Steuer ist die einfache Staatssteuer.

² Der Kantonsrat setzt für je zwei Kalenderjahre den [Steuerfuss](#) in Prozenten der einfachen Staatssteuer fest. Der Regierungsrat beantragt innerhalb der Steuerfussperiode Erhöhungen des Steuerfusses zur Deckung höchstens der Hälfte der in seinem Voranschlagsentwurf eingestellten Abschreibungen eines Finanzfehlbetrags.

³ Der Steuerfuss gilt gleichmässig für alle Steuerarten.

Steuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Gewinn- und Kapitalsteuern in den Gemeinden

(§§ 187 und 188 StG; 10 und 101 GG)

§ 187 Abs. 1 Bst. a und b StG:

¹ Die Gemeinden erheben als Gemeindesteuern jährlich:

- a. Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen,
- b. Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen,

§ 188 StG:

Die Gemeinden setzen jedes Kalenderjahr den [Steuerfuss](#) in Prozenten der einfachen Staatssteuer fest.

§ 10 Abs. 2 Bst. a GG

² Über folgende Geschäfte findet keine Urnenabstimmung statt:

- a. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses,

§ 101 Abs. 2 GG

² Die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament beschliesst das Budget. In der gleichen Versammlung bzw. Sitzung wird der Steuerfuss beschlossen.

Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Gewinn- und Kapitalsteuern in den Kirchgemeinden

(§ 201 – 203 StG)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Die Kirchensteuer](#)

§ 201 Abs. 1 und 2 StG:

¹ Die Kirchgemeinden der kantonalen kirchlichen Körperschaften können nach Massgabe dieses Gesetzes Steuern erheben.

² Juristische Personen, welche konfessionelle Zwecke verfolgen, haben die Kirchensteuer nur der Kirchgemeinde dieser Konfession zu entrichten.

[Kirchensteuerfüsse](#)

§ 203 Abs. 1 StG:

¹ Bestehen im gleichen Gebiet Kirchgemeinden der kantonalen kirchlichen Körperschaften mit verschiedenen Konfessionen, erheben sie die Kirchensteuer von juristischen Personen anteilmässig, soweit diese nicht konfessionelle oder religiöse Zwecke verfolgen.

Kontakt Kantonale Steuerverwaltung

Kantonales Steueramt Zürich
Bändliweg 21
CH-8090 Zürich

[Kontaktformular](#)

Tel. +41 43 259 40 50
Fax +41 43 259 61 94
www.steuern.ch